

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren folgende Änderungen der

Befristeten Vereinbarung zur Verwendung der eGK
bei telefonischen Kontakten und Kontakten im Rahmen einer Videosprechstunde
während der Covid-19-Pandemie vom 06.04.2020

Artikel 1

Änderungen der Befristeten Vereinbarung zur Verwendung der eGK bei telefonischen Kontakten und Kontakten im Rahmen einer Videosprechstunde während der Covid-19-Pandemie vom 06.04.2020

1. **Artikel 1** Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem telefonischen Arzt-Patienten-Kontakt (GOPen 01433, 01434 und 01435), bei einem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä sowie bei Abrechnung der GOPen 01430 und 01820 nach einem telefonischen Kontakt gilt die folgende befristete Regelung für die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK):

Die Übertragung der Versichertenstammdaten aus der Patientendatei ist zulässig, wenn im aktuellen Quartal oder in einem der sechs Quartale, die der Durchführung und Berechnung der Leistung unmittelbar vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat und eine Prüfung des Leistungsanspruchs nach Nummer 1 des Anhangs 1 zur Anlage 4a erfolgt ist.“

2. In **Artikel 2** Absatz 1 wird die Angabe „30.06.2020“ durch die Angabe „31.12.2020“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 02.11.2020 in Kraft.

Berlin, den 10.11.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin